

Bezirkshauptmannschaft Landeck

Sanitätsrecht

Mag. Siegmund Geiger

Telefon +43(0)5442/6996-5500 Fax +43(0)5442/6996-745505 bh.la.verkehr@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Gemeinde Pfunds;

Schließung von Bildungseinrichtungen und Kindergärten nach dem Epidemiegesetz 1950;

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben
LA-KAT-COVID-EPI/57/11-2020
Landeck, 15.03.2020

Verordnung

Auf Grund stark zunehmend nachgewiesener an SARS-CoV-2 erkrankten Personen in der Gemeinde Pfunds sind die nachfolgenden behördlichen Anordnungen aus medizinischer Sicht unbedingt erforderlich, um eine Weiterverbreitung dieser Erkrankung möglichst einzudämmen.

Die Bezirkshauptmannschaft Landeck verordnet als zuständige Behörde gem. § 18 Epidemiegesetz idgF folgende Maßnahme zum Schutz vor der Weiterverbreitung einer Krankheit, konkret des Corona-Virus (COVID-19):

§ 1

Die Volksschule, der Kindergarten und die Kinderkrippe Pfunds, sowie die Neue Mittelschule Pfunds im Gemeindegebiet von Pfunds werden bis auf weiteres geschlossen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Pfunds in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Siegmund Geiger

Ergeht per E-Mail an:

- 1. Gemeinde Pfunds, 6542 Pfunds,
 - mit dem Ersuchen um unverzügliche Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde sowie Veröffentlichung auf der Internetseite;
- 2. Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck;
 - Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz, Landeswarnzentrale Tirol,
 - Abteilung Landessanitätsdirektion,
 - Abteilung Gesellschaft und Arbeit, FB Elementarbildung
 - Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, mit der Bitte um Veröffentlichung;
- 3. Bildungsdirektion für Tirol, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck;
- 4. Bezirkspolizeikommando Landeck, 6500 Landeck;
- 5. Polizeiinspektion Pfunds, 6542 Pfunds,
- 6. Bezirkshauptmannschaft Landeck, Journaldienst;
- 7. Amtsarzt Dr. Karl Eckhart im Hause;

INFO: Die relevanten Bestimmungen des Epidemiegesetzes lauten wie folgt:

Erhebung über das Auftreten einer Krankheit

- § 5 Abs 1. Über jede Anzeige sowie über jeden Verdacht des Auftretens einer anzeigepflichtigen Krankheit haben die zuständigen Behörden durch die ihnen zur Verfügung stehenden Ärzten unverzüglich die zur Feststellung der Krankheit und der Infektionsquelle erforderlichen Erhebungen und Untersuchungen einzuleiten. Kranke, Krankheitsverdächtigte und Ansteckungsverdächtigte sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sich den notwendigen ärztlichen Untersuchungen sowie der Entnahme von Untersuchungsmaterial zu unterziehen. Zum Zwecke der Feststellung von Krankheitskeimen sind hierbei nach Möglichkeiten fachliche Untersuchungsanstalten in Anspruch zu nehmen.
- **Abs 2**. Unter welchen Voraussetzungen und von welchen Organen bei diesen Erhebungen die Öffnung von Leichen und die Untersuchung von Leichenteilen vorgenommen werden kann, wird durch Verordnung bestimmt.

Einleitung von Vorkehrungen bei Auftreten anzeigepflichtiger Krankheiten

- § 6 Abs 1. Über jeden Fall einer anzeigepflichtigen Krankheit sowie über jeden Verdachtsfall einer solchen Krankheit sind, neben den nach § 5 etwa erforderlichen Erhebungen, ohne Verzug die zur Verhütung der Weiterverbreitung der betreffenden Krankheit notwendigen Vorkehrungen im Sinne der Folgenden Bestimmung für die Dauer der Ansteckungsgefahr zu treffen.
- **Abs 2.** Zur allgemeinen Kenntnis bestimmte Anordnungen sind jeder Gemeinde des betroffenen Gebietes in ortsüblicher Weise und nach Erfordernis in den zu amtlichen Kundmachungen bestimmten Zeitungen zu verlautbaren. In der gleichen Weise ist auch die Aufhebung solcher Anordnungen ohne Verzug kundzumachen.

Schließung von Lehranstalten

§ 18. Die vollständige oder teilweise Schließung von Lehranstalten, Kindergärten und ähnlichen Anstalten kann im Fall des Auftretens einer anzeigepflichtigen Krankheit ausgesprochen werden. Von dieser Verfügung ist die zuständige Schulbehörde zu verständigen, welche die Schließung unverzüglich durchzuführen hat.